

**§ 15 Abs. 6 lit. b Bundes-Personalvertretungsgesetz:**

„Vom **passiven Wahlrecht** sind ausgeschlossen:

- anlässlich der Wahl der Dienststellenausschüsse die Leiterinnen oder Leiter jener Dienststellen, bei denen der Dienststellenausschuss errichtet ist, anlässlich der Wahl der Fachausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Fachausschüsse errichtet sind, und anlässlich der Wahl der Zentralausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Zentralausschüsse errichtet sind, sowie die ständigen
  - b) Vertreterinnen oder Vertreter dieser Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter,
  - weiters Bedienstete, die als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren (Personalreferentinnen oder Personalreferenten),
- alle diese, soweit sie maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten haben.“

Diese Bestimmung ist (nach der Zweifelsfragenbeantwortung Nr. 1 des Bundeskanzleramtes) von dem Grundgedanken getragen, zu verhindern, dass der Personalvertreter in den Gewissenskonflikt gerät, einmal in seiner amtlichen Eigenschaft die Interessen des Dienstgebers und zum anderen als Personalvertreter die Interessen der Bediensteten vertreten zu müssen („Schutzzweck der Norm“).

**Aufgrund des Erkenntnisses des VwGH Zl. 2013/09/0057-7 vom 20. Februar 2014 wird angeregt § 15 Abs.6 lit. b PVG im Zuge der PVG – Novelle 2014 im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes (Gleichbehandlung des Leiters und des Personalreferenten) konkreter zu determinieren.**

„§ 15 Abs. 6 lit. b PVG differenziert zunächst **[im 1. Fall]** zwischen drei verschiedenen "Ebenen", nämlich 1. jener der Dienststellenausschüsse, 2. jener der Fachausschüsse und 3. jener der Zentralausschüsse und **bestimmt, dass die Leiter** (und ihre ständigen Vertreter) **jener Dienststellen, bei welchen die Ausschüsse eingerichtet sind, grundsätzlich von der Wahl in diese Ausschüsse ausgeschlossen sind**, weil bei diesen Personen vorausgesetzt wird, dass sie immer als Vertreter des Dienstgebers der Personalvertretung in Personalangelegenheiten gegenüberstehen und somit immer einen "maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten" im Sinne dieser Bestimmung haben (vgl. dazu Schragel, PVG, § 15, Rz 6). Mit dieser generellen Regelung sollten Befangenheitsprobleme dieser leitenden Bediensteten in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten des Dienstgebers verhindert werden“.

„Der Wortlaut des Gesetzes in § 15 Abs.6 lit. b PVG 1967 differenziert **[im 2. Fall]** bei der Umschreibung jener Bediensteten, die als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren (Personalreferentinnen oder Personalreferenten) und vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, nicht danach, ob sie diese Funktion bei einer Dienststelle oder Zentralstelle ausüben, bei welcher ein Dienststellenausschuss, ein Fachausschuss oder ein Zentralausschuss einzurichten ist. Personalreferentinnen oder Personalreferenten sind vielmehr vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen unabhängig davon, bei welcher Dienststelle des Ressorts sie diese Funktion ausüben, weil es genügt, dass sie "als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Dienstbehörde

**(des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren" und nicht erforderlich ist, dass sie "als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen DIESER DIENSTSTELLE" tätig sind.** Aus der Regelung geht damit hervor, dass eine gesetzliche Unvereinbarkeit für Personalreferentinnen oder Personalreferenten dahingehend besteht, wonach diese weder einem Dienststellenausschuss, noch einem Fachausschuss oder einem Zentralausschuss ihres Ressorts angehören sollen.“

„§ 15 Abs. 6 lit. b PVG stellt dabei nicht auf eine mengenmäßige - quantitative - Abgrenzung des Begriffes "maßgebenden Einfluss" ab, sondern ist so zu verstehen, dass es auf die qualitative Einflussmöglichkeit anzukommen hat.“

Im **1. Fall** ist anlässlich einer PV - Wahl somit nur der **Leiter** (Stellvertreter) jener Dienststelle vom passiven Wahlrecht an diesem Personalvertretungsausschuss ausgeschlossen, der bei ihm errichtet wird. So ist beispielsweise ein Leiter eines Finanzamtes nicht in den bei diesem Finanzamt errichteten Dienststellenausschuss wählbar, wohl aber in den zuständigen Fachausschuss und in den beim BMF zu errichteten Zentralausschuss. Es bestünden auch keine gesetzlichen Hindernisse, etwa den Präsidenten einer Finanzlandesdirektion in den ZA (beim BMF) zu wählen. (GÖD, PVG, Ausgabe 2009, § 15, Rz 11)

Auch nach SCHRAGEL, PVG, § 15, Rz 6, S 339, kann der einem Dienststellenausschuss gegenüberstehende Dienststellenleiter aber sehr wohl zum Fach- oder Zentralausschuss – Mitglied gewählt werden; er wird jedoch von der Mitwirkung im Fachausschuss bzw. Zentralausschuss – wegen Befangenheit - ausgeschlossen sein, wenn eine Angelegenheit gem. § 10 Abs. 6 bzw. 7 PVG an diesen (Fach- oder Zentral-) Ausschuss gelangt ist.

Da der **Personalreferent** (Repräsentant dieser Dienstbehörde) **im 2. Fall** wohl nicht ohne sachliche Begründung schlechter als der Dienststellenleiter selbst gestellt werden darf, ist diese o.a. Argumentation somit auch auf den dem Leiter untergeordneten Personalreferenten anzuwenden. Die Prüfung, ob dieser Personalreferent maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten im Sinne der o. a. Bestimmung besitzt, ist aber rechtlich nur relevant, wenn er Mitglied eines Personalvertretungsorgans werden möchte, der bei dieser konkreten Dienstbehörde eingerichtet ist.

Die Argumentation, dass der Beamte sich in Angelegenheiten, die Bedienstete betreffen, mit Bezug auf welche er wesentlichen Einfluss auf Personalangelegenheiten besitzt, für befangen zu erklären hätte, erscheint dem VwGH weder praktikabel noch dem Sinn des Gesetzes zu entsprechen. Dieser Argumentation muss insofern aus dem Gleichheitsgrundsatz widersprochen werden, weil dies nur auf den Personalreferenten (im Fall 2) und nicht auf den Leiter (im Fall 1), der nur vom passiven Wahlrecht an einem bei ihm eingerichteten Personalvertretungsorgan rechtlich ausgeschlossen ist, zutrifft.

Wie sich insbesondere aus der Formulierung des § 9 PVG ergibt, fällt die Erfüllung der den Organen der Personalvertretung obliegenden Aufgaben grundsätzlich in die Zuständigkeit der Dienststellenausschüsse. Der Primat des DA ist auch verständlich, soll doch ein möglichst inniger Kontakt zwischen den einzelnen Bediensteten und den von ihnen gewählten Personalvertretern bestehen. Der Fachausschuss bzw. Zentralausschuss ist nicht vorgesetzte Instanz des Dienststellenausschusses, aber auch nicht ein dem Dienststellenausschuss gegenüber weisungsberechtigtes Organ und schon gar nicht berufen, Aufgaben des Dienststellenausschusses in dessen Wirkungsbereich zu übernehmen.

## Novellierungsvorschlag § 15 Abs. 6 lit. b PVG

Da die unterschiedlichen Rechtsfolgen (im Fall 1 und im Fall 2 des § 15 Abs. 6 lit. b PVG) unsachlich zwischen dem Leiter und dem ihm untergeordneten Personalreferenten differenzieren, verstößt die geltende Rechtslage gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die Berechtigung als Repräsentant zu fungieren ausschließlich vom Dienststellenleiter abgeleitet ist.

**Daher wird vorgeschlagen, im § 15 Abs. 6 lit. b 2. Fall PVG einen Zusatz einzufügen, um beide Organwalter (Leiter und Personalreferent) in Bezug auf einen möglichen Gewissenskonflikt (Befangenheit) gleich zu stellen:**

Vom **passiven Wahlrecht** sind ausgeschlossen:

- anlässlich der Wahl der Dienststellenausschüsse die Leiterinnen oder Leiter jener Dienststellen, bei denen der Dienststellenausschuss errichtet ist, anlässlich der Wahl der Fachausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Fachausschüsse errichtet sind, und anlässlich der Wahl der Zentralausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Zentralausschüsse errichtet sind, sowie die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter,
- b) • weiters Bedienstete, die als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren (Personalreferentinnen oder Personalreferenten), **für die Wahl von Personalvertretungsorganen, die bei dieser Dienstbehörde (des Dienstgebers) eingerichtet sind,**

alle diese, soweit sie maßgebenden **qualitativen** Einfluss auf Personalangelegenheiten haben.